

Beschluß vom 8ten Weinmonat 1803,  
betreffend die Organisation der Wund-  
gschau.

---

In Genehmigung, Modificierung und näherer Bestimmung des von der Commission des Inneren unterm 15ten passati auftragsmäßig hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die künftige Organisation der Wundgschau, — wurde beschlossen:

1. Die Composition der Wundgschau wird wiederum auf den ehedorigen Fuß hergestellt, mit der einzigen Ausnahme, daß der Großweibel derselben nicht mehr beigeordnet ist. Mit hin be-  
stehet dieselbe aus:

Dem ersten Stadtarzt oder Archiater, als Präses.

Dem zweyten Stadtarzt oder Poliater.

Dem ersten Stipendiaten, Arzt am Zuchthaus.

Dem zweyten Stipendiaten, Arzt des Stie-  
chenhauses zu St. Morizen und des Lazareths  
am Schimmel.

Dem Geschaumeister.

Dem Stadtschnittarzt.

Dem Spithalarzt.

Dem Arzt am Blatternhaus.

Zwey Mitgliedern des Kleinen Rathes als  
Vigilanzrätthen.

Dem jedesmahligen Spithalmeister.

Dem Pfleger an der Spannweid.

Denjenigen Amtleuten, aus deren Aemtern  
zum Unterhalt des Spithals bezgetragen wird.

Dem Geschauschreiber.

2. Unter diesen Plätzen sind nachstehende an  
einem von dem Herren Amtsbürgermeister zu  
bestimmenden Tag wiederum von dem Kleinen  
Rath zu besetzen.

Diejenigen der zwey Kleinen Rätthen.

Derjenige des Medicus Stipendiatus am  
Zuchthaus.

Derjenige des Arzts am Detenbach.

Die ebenfalls vacante Stelle eines Geschaus-  
meisters solle hinfüro dem jeweiligen Demon-  
strator anatomix zugetheilt werden.

3. Was die Pflichten der Wundgeschau anbe-  
trifft, — so bleibt die letzte hochobrigkeitliche  
Geschauordnung von No. 1769. einstweilen in  
ihrem ganzen Umfange bestätigt, und nur mit  
folgenden Zusätzen versehen :

## ad Art. 2.

Es soll wenigstens immer einer der zwey Herren Kleinen Rätbe den Sitzungen der Bundgeschau beywohnen.

Der oberste Rathsdienner ist, nach dem ersten S. gegenwärtiger Erkenntnuß, der Bundgeschau nicht mehr beygeordnet.

Dem Herren Spithalarzt und Arzt am Dettenbach ist, so wie allen übrigen Mitgliedern der Bundgeschau, ein Votum deliberativum und decisivum gestattet, mit Ausnahme jedoch der Fällen, die ihre eignen Patienten betreffen.

## ad Art. 4.

Die Armenapotheken sollen nicht nur bey ihrer jährlichen Abänderung zu bestimmter Zeit, sondern auch einige Male in der Zwischenzeit, und zwar unversehens visitiert, und die gewöhnlich gebraucht werdenden Arzneyen untersucht werden, bey diesen Anlässen aber jede Art von Gratification oder Tractament ausdrücklich verboten seyn.

## ad Art. 10.

In hiesiger Stadt sich aufhaltende Hintersässen sollen das aus den Armenapotheken beziehende entweder selbst bezahlen, oder von derjenigen Gemeinde, wohin sie ursprünglich gehören, oder

auch von der Armenpflege der Gemeinde, wo sie wohnen, empfohlen, und allfällig zur Bezahlung unterstützt werden.

Hauptsächlich und insbesondere auch werden bey der Untersuchung und Verification der Arzt- und Apotheker-Conti betreffende 17te und 18te Articul der Geschauordnung von No. 1769. bestätigt, und zu pünktlicher Befolgung empfohlen.

4. In Ansehung der Besoldung der Mitglieder der Geschau läßt es zwar der Kleine Rath bey dem bisherigen Quantitativ derselben, daß er mäßig und billig findet, bewenden, trägt aber der Finanz-Commission auf, ihm mit möglichster Befürderung ihre gutächtlichen Gedanken zu hinterbringen, wie den Mitgliederen der Geschau ihr Einkommen allfällig auf schicklichere Quellen als bisher könne angewiesen werden; worbey übrigens die Meynung waltet, daß die bereits als Kleine Rätthe besoldeten zwey Beyseher der Wundgeschau in letzterer Qualität keine weitere Besoldung zehen.

5. Der Commission des Inneren wird die Handhabung dieser Verordnung aufgetragen.